

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein“

**vom 9. Juni 1989
i. d. F. des 19. Nachtrages
vom 30. Juni 2017**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Bezirk und Sitz des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Verwaltungsrat	5
§ 7 Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	6
§ 8 Ausschüsse	6

§ 9	Beirat	7
§ 10	Aufgaben des Verwaltungsrates	9
§ 11	Amts-dauer der Mitglieder des Verwaltungsrates	10
§ 12	Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates	11
§ 13	Öffentlichkeit	11
§ 14	Beschlussfassung	12
§ 15	Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	12
§ 16	Geschäftsführer	13
§ 17	Aufbringung und Verwaltung der Mittel	14
§ 18	Dienstrecht	16
§ 19	Art der Bekanntmachung	16
§ 20	Inkrafttreten	17

§ 1

Name, Bezirk und Sitz des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein“.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist nach Maßgabe des Artikels 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GRG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (4) Der Bezirk des Medizinischen Dienstes erstreckt sich auf den Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat die sozialmedizinische Beratung und Begutachtung nach den Bestimmungen des Fünften und Elften Buches des Sozialgesetzbuches für die Krankenkassen und Pflegekassen sicherzustellen sowie sonstige Beratungen und Begutachtungen für die Kranke- und Pflegekassen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

die AOK Rheinland/Hamburg,
die Bahn-BKK,
der BKK-Landesverband NORDWEST,
die IKK classic,
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau,
die Ersatzkassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wirken bei der
Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes mit.

§ 5

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Verwaltungsrat
und der Geschäftsführer.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden durch die Verwaltungsräte/Vertreterversammlungen der Mitglieder gewählt.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Vertreter der Mitglieder an.
- (3) Die AOK Rheinland/Hamburg, der BKK-Landesverband NORDWEST, die IKK classic und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsenden je 2 Vertreter in den Verwaltungsrat. Die Ersatzkassen entsenden 4 Vertreter.
- (4) Der Geschäftsführer und der ärztliche Leiter für die Fachaufgaben des Medizinischen Dienstes sowie die Mitglieder des Fachgremiums nach § 8 Abs. 2 nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Sprecher des Beirates kann beratend an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 7

Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der ersten Sitzung nach den Neuwahlen (§ 11 der Satzung) des Verwaltungsrates aus dessen Mitte gewählt.

Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten zu wählen und umgekehrt. Für das Wahlverfahren gilt § 62 Abs. 2 SGB IV sinngemäß.

- (2) Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter findet jeweils am 1. Januar ein Wechsel statt.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates wird ein Fachgremium gebildet. Mitglieder des Fachgremiums sind die Vorstände der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, für die Ersatzkassen, die Innungskrankenkasse classic und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau deren Beauftragte. Für den Verhinderungsfall wird jeweils ein 1. und ein 2. Stellvertreter benannt.

- (3) Den Vorsitz im Fachgremium führt im jährlichen Wechsel ein Mitglied des Fachgremiums nach Absatz 2 Satz 2. Für die Reihenfolge im Vorsitz ist die Mitgliederzahl der jeweiligen Kassenart maßgeblich. Absatz 2 Satz 3 findet auf den Vorsitz keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Fachgremiums erhalten eine Entschädigung gemäß der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein“.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Fachgremiums teil.

§ 9

Beirat

- (1) Beim Medizinischen Dienst wird ein Beirat errichtet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Dem Beirat wird insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates eingeräumt. Die Stellungnahmen des Beirates sind vom Verwaltungsrat in seine Beschlussfassung einzubeziehen.
- (2) Der Beirat besteht aus 6 Vertretern. Die Vertreter im Beirat werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes nach den Vorgaben des § 279 Absatz 4a SGB V bestimmt. Für die Vertreter im Beirat kann durch die

nach Satz 2 zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes jeweils ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Ein ausscheidender Vertreter oder Stellvertreter im Beirat wird durch Nachbenennung ersetzt. Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die Amtsdauer des Beirates beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer entspricht grundsätzlich der Amtsdauer des Verwaltungsrates. Abweichend hiervon beginnt die erste Amtsperiode des Beirates am 1. Januar 2016 und endet mit Ablauf der Amtsperiode des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsrates.
- (4) Der Medizinische Dienst trägt die Kosten der Sitzung. Die Vertreter des Beirates erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landes über Reisekostenvergütung, Ersatz des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 41 Absatz 2 SGB IV sowie einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe eines Fünfzigstels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) für jeden Kalendertag einer Sitzung.
- (5) Das Nähere zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die im Einvernehmen zwischen Verwaltungsrat und Beirat aufgestellt wird.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Beschließen der Satzung
 2. Aufstellen einer Geschäftsordnung
 3. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 4. Feststellen des Haushaltsplanes
 5. Überwachung der Führung der Geschäfte
 6. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
 7. Aufstellen der Richtlinien für die Führung der Geschäfte
 8. Aufstellen der Kassenordnung
 9. Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung
 10. Entlastung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
 11. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Mitarbeitern

12. Aufstellen von Richtlinien für die Aufgaben des Medizinischen Dienstes unter Berücksichtigung der Empfehlung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (§ 282 SGB V)
 13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden
 14. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen
- (2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 11 dem Geschäftsführer zu übertragen.

§ 11

Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Sozialversicherungswahl mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In der Entschädigungsregelung (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist, sind die näheren Einzelheiten geregelt.

§ 13

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Abs. 1 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Das gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten.

§ 15

Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung ist einmal jährlich zu prüfen. Der Verwaltungsrat kann mit der Vorbereitung der Prüfung einen besonderen Ausschuss oder externe Stellen beauftragen.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte nach den Richtlinien des Verwaltungsrates und vertritt den Medizinischen Dienst gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und der Ausführung von Beschlüssen.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Haushaltsplan aufzustellen.

§ 17

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des MDK Nordrhein nach § 275 Absatz 1 bis 3a SGB V erforderlichen Mittel werden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und den Ersatzkassen, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des MDK Nordrhein haben, durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des MDK Nordrhein aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1.7. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.

- (4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1.7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Eine Abrechnung der geleisteten Umlagen auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses findet nicht statt.
- (6) Für die Kostentragung im Übrigen gilt § 281 Absatz 1 Satz 4 und 5 SGB V.
- (7) Die Leistungen des MDK Nordrhein im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Absatz 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 281 Abs. 2 SGB V.

§ 18

Dienstrecht

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist Dienstherr der von der Landesversicherungsanstalt übernommenen Beamten und Beamtenanwärter.
- (2) Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Verwaltungsrat.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Geschäftsführer.

§ 19

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzung und sonstiges autonomes Recht werden durch Rundschreiben an die Mitglieder (§ 3) und Aushang in den Geschäftsräumen des Medizinischen Dienstes veröffentlicht. Über weitere Bekanntmachungen, deren Art und Umfang, entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein beträgt die Aushangfrist zwei Wochen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.